

Stellungnahme zum BMG-Referentenentwurf zur Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf den Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Krankenhausbereichen für das Jahr 2019 (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV) gibt die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein folgendes Statement ab:

“Pflegepersonal und Patient*innen unterstützen – aber richtig!“

1. Pflegeaufwand und Patient*innen bei Bemessung berücksichtigen

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein begrüßt das Ansinnen, angesichts des bestehenden Personalnotstandes kurzfristig und pragmatisch eine schnelle Verbesserung der Personalausstattung mit einem zunächst einmal geringen Umsetzungsaufwand erzielen zu wollen. Das in der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung¹ ausgegebene Ziel, in einem ersten und kurzfristig angelegten Schritt eine Verbesserung der Personalausstattung in sogenannten pflegesensitiven Bereichen erreichen zu wollen und dadurch den Patient*innenschutz und die Qualität der pflegerischen Versorgung zu sichern, sieht die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein derzeit jedoch als nicht vollumfänglich erfüllt!

Die Pflegeberufekammer gibt deutlich zu bedenken, dass die Festlegung der Untergrenzen unabhängig vom Pflegeaufwand und der Diversität der zu versorgenden Patient*innen erfolgt ist. Diese Stellungnahme kann und sollte im Zusammenschluss mit den zum Referentenentwurf abgegebenen Stellungnahmen des VPU (Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätskliniken und Medizinischen Hochschulen Deutschlands e.V.), des DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe) und der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz noch einmal deutlich machen, dass bezüglich dieser Position in den Reihen der Pflegeexperten*innen eine große Einigkeit herrscht.

So fällt zum Beispiel in der Konkretisierung der Personaluntergrenzen in § 6 des PpUGV auf, dass in Nachtschichten ein deutlich niedriger Personalschlüssel als notwendig angesetzt wird. Ein Krankenhaus mit einer 24/7 Versorgung an 365 Tagen im Jahr benötigt rund um die Uhr eine qualifizierte, sichere und hochwertige Versorgung von lebensbedrohlich erkrankten Menschen.

Es gibt keine Begründung und keine wissenschaftlichen Belege, weshalb davon auszugehen ist, dass beispielsweise auf einer Intensivstation in der Nacht keine Notfälle zu versorgen sind. Ein reduzierter Personalbedarf der Nachtschichten ist somit nicht zu rechtfertigen und wird von der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein als nicht akzeptabel angesehen.

2. Pflegepersonalbedarfsberechnung auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse

Aus Sicht der Kammerversammlung Schleswig-Holstein ist es für eine dauerhafte, tragfähige Regelung dringend notwendig, ein verlässliches und auf validen Daten beruhendes Personalbemessungsinstrument zu etablieren, das sich nicht an einer Untergrenze (also dem absoluten Minimum pflegerischer Versorgung), sondern an einer hohen pflegerischen Versorgungsqualität orientiert. Dieses Personalbemessungsinstrument muss die jeweilige Qualifikation der Pflegenden trennscharf berücksichtigen und sich primär auf examinierte Pflegenden beziehen. Anders als im Referentenentwurf dargestellt, sind die als pflegesensitiv ausgewiesenen Bereiche nicht zwingend auch die Bereiche mit dem höchsten Pflegeaufwand. Die Pflegeberufekammer betont, dass vielmehr alle Bereiche in einem Krankenhaus als pflegesensitiv zu beurteilen sind.

Dem geringen Differenzierungsgrad im Referentenentwurf 2019 soll in einem weiteren Schritt im Jahr 2020 die Berücksichtigung der Pflegeaufwände und Schweregrade der Patienten folgen, um

¹https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/PpUGV_RefE.pdf

die notwendige Personalausstattung sachgerechter zu gestalten. Dieses soll anhand der Risikoadjustierung des Pflegeaufwandes erfolgen.

Die Grundlage für die Festlegung der Beurteilungskriterien erschließt sich uns nicht. Aus Sicht von Pflegeexperten*innen fehlen pflegewissenschaftlich fundierte Grundlagen zur Festlegung dieser Parameter. Vielmehr werden im Referentenentwurf hierfür die Diagnosis-Related-Groups (DRG) herangezogen. Dieses Bemessungssystem wird von Pflegeverbänden seit Jahren kritisiert, weil dadurch der Pflegeaufwand nicht sachgerecht abgebildet wird. Auch die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein schließt sich dieser Kritik an und fordert eine auf systematischen, pflegebedarfsbezogenen und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Pflegepersonalbedarfsberechnung. Nur so können transparente Parameter zur Personalbemessung auf einer soliden und validen Datengrundlage entwickelt werden. In den Erarbeitungsprozess muss die pflegerische Expertise durch Expert*innenanhörungen umfänglich einbezogen werden.

3. Finanzielle Unterstützung vom Bund notwendig

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein begrüßt die im Entwurf festgeschriebene Forderung, weiteres Personal einzustellen und dessen Finanzierung sicher zu stellen. Personalrekrutierungen können in dem geforderten Maß jedoch nur mit der entsprechenden Unterstützung der Länder, Kommunen und des Bundes erfolgen. Hier erwartet die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein eindeutig schnell greifende Lösungen, die es den Träger*innen ermöglichen, entsprechend Fachkräfte rekrutieren zu können (z.B. finanzunterstützende Maßnahmen zur Rekrutierung von Fachkräften nach der Elternzeit und zum Wiedereinstieg in den Beruf).

4. Stationen schließen statt Patient*innen gefährden

Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein verweist explizit darauf, dass trotz des aktuell unumstritten gegebenen Handlungsbedarfes eine dem tatsächlichen Pflegebedarf entsprechenden Personalbemessung notwendig ist. Die Pflegeberufekammer ist bestrebt, verlässliche Parameter zur qualitätsgesicherten Pflege einzuführen, um eine hohe Versorgungsqualität sicherstellen zu können. Definitiv ungeeignete Parameter sind solche, die als Orientierungsgröße bereits an der Grenze zu gefährlicher Pflege liegen und damit verbunden die Gefährdung von Pflegebedürftigen und Pflegenden in Kauf nehmen. Zum Schutz von Patientinnen und Patienten sind dann Stationen zu schließen, wenn dort aufgrund einer unzureichenden Personalausstattung von einer Patient*innengefährdung ausgegangen werden muss.

5. Beschluss des Bundesrates umsetzen!

Unverständlich für die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein bleibt, dass diese Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit in weiten Teilen unter der im Falle einer hier jetzt vorliegenden Ersatzvornahme geforderten Regelungsvorgaben des Bundesrates vom 23.3.2018² bleibt. Diese vom Bundesrat für den Übergang zu einer sachgerechten Pflegepersonalbemessung erforderlichen Maßnahmen unterstützt die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein in vollem Umfang und erwartet eine diesbezügliche Anpassung des jetzt vorliegenden Referentenentwurfs zur Inkraftsetzung am 01.01.2019.

Die Kammerversammlung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein bietet gerne an, ihre Expertise in weiteren Gesprächen einzubringen und steht jederzeit für Rückfragen zur Verfügung!“

Für Nachfragen und Gespräche stehen Ihnen

Frau Patricia Drube, Präsidentin der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein, und

Frank Vilsmeier, Vize-Präsident der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

unter presse@pflegeberufekammer-sh.de gerne zur Verfügung!

² [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0001-0100/48-18\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0001-0100/48-18(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)